

**I. Änderungssatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg
vom 15.12.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende I. Satzungsänderung beschlossen:

§ 11 „Anzahl und Größe der Abfallbehälter“ erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 13 „Benutzung der Abfallbehälter“ erhält in Abs. 4 unter 1. Bioabfälle folgende Fassung:

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Bioabfälle

Zum Bioabfall gehören alle kompostierbaren Abfälle. Hierzu gehören

- a) organische Küchenabfälle
- b) Grün- und Gartenabfälle

Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, sowie Fett und Speiseöl.

Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.

§ 24

Diese I. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999 bleiben unverändert.